

**786. Bebauungsplan (Genehmigung).** Der Gemeinderat Maur ersuchte am 31. Dezember 1963 um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1963 betreffend die Festsetzung des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Maur hat mit dem erwähnten Beschluss erstmals einen Bebauungsplan festgestellt. Dieser zeigt die Hauptverkehrslinien innerhalb des Gemeindegebietes, d. h. im wesentlichen innerhalb der Gemeindeteile Dorf Maur, Binz-Ebmatingen und Aesch-Scheuren.

Die projektierten Strassen, denen eine allgemeine Verkehrsbedeutung zukommt, sind entsprechend der Funktion, die sie zukünftig zu erfüllen haben, eingetragen. Im Gebiet Forch-Scheuren wird die Forchstrasse, die das Pfannenstielgebiet mit der Stadt Zürich verbindet, als Hochleistungsstrasse ausgebaut. Die Hauptverkehrsstrasse vom Anschlussbauwerk Forch nach Fällanden weist als Staatsstrasse I. Kl. einen gewissen Durchgangsverkehr auf und wird darum die Dorfteile Aesch, Ebmatingen und Binz nördlich umfahren. Die bestehenden Staatsstrassen werden als Dorfzufahrten beibehalten. Die Staatsstrasse Ebmatingen—Maur wird ebenfalls erhalten; sie mündet in der Gemeinde Maur in die Staatsstrasse I. Kl., welche Mönchaltorf mit Fällanden verbindet. Zur Verkehrssanierung des Dorfkernes von Binz wurde die Durchgangsstrasse ca. 100 m nach Süden versetzt und an der bestehenden Staatsstrasse nach Zollikerberg angeschlossen; im Gebiet Bautacher, Binz, ist eine Querspange zwischen der Hauptverkehrs- und der Durchgangsstrasse als Querstrasse vorgesehen.

Im Gebiet Binz, wo die Studien des südlichen Autobahnringes um die Stadt Zürich noch nicht abgeschlossen sind, wird durch das Tiefbauamt eine Meldezone festgelegt werden.

Die übrigen projektierten Strassen sind als Sammelstrassen von untergeordneter Verkehrsbedeutung und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Das vorgesehene Strassennetz berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und den heutigen Stand der Planung. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Maur vom 20. Dezember 1963 betreffend die Festsetzung des Bebauungsplanes zum Zonenplan wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, unter Rücksendung eines Exemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.